

Universität Duisburg-Essen

Fakultäten 1-5, Fachbereiche 1-12, IAR, EKfG,
IEM, InKuR, Info, ZfH, ZLB, ZLV, ZMB, ZMU, Uni-
versitätsbibliothek, HDZ, HRZ, AkZent

nachrichtlich:

PR wiss., Schwerbehindertenvertretung, Gleichstel-
lungsbeauftragte, Rektorat, Pressestelle

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
Mein Zeichen 4.2.2 He
Meine Nachricht vom

Name Frau Hellmann
Telefon (02 01) 1 83 - 2058
Fax (02 01) 1 83 - 2980
E-Mail christa.hellmann@uni-essen.de
Gebäude Universitätsstraße 2, T01 Raum S08 B05

Datum *06*.07.2004

Einstellung ausländischer wissenschaftlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass möchte ich Sie über einen aufenthaltsrechtlichen Sachverhalt informieren, der in Einzelfällen das Leben und Arbeiten wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aus dem Ausland kommen, wesentlich erleichtern kann.

Immer wieder kommt es vor, dass eine sich noch im Ausland befindliche Kandidatin/ein sich noch im Ausland befindlicher Kandidat in Ihrem Bereich eingestellt werden und gleichzeitig promovieren soll. In einem solchen Fall sollten Sie in einem Einladungsschreiben unbedingt die geplante Beschäftigung betonen, an der ein öffentliches Interesse besteht, da es sich um eine hochqualifizierte Wissenschaftlerin/einen hochqualifizierten Wissenschaftler handelt.

Dann erhält nämlich die einreisende Wissenschaftlerin/der einreisende Wissenschaftler von unserer Ausländerbehörde eine **Aufenthaltserlaubnis**, die wesentlich günstiger ist als die **Aufenthaltsbewilligung**, die für Promotionen ausgesprochen wird.

Mit einer **Aufenthaltserlaubnis** besteht Anspruch auf Kinder- bzw. Erziehungsgeld und der Abschluss von Miet- und Kaufverträgen vereinfacht sich.

Ihr Einladungsschreiben ist also eine wichtige Weichenstellung, zumal eine einmal erteilte **Aufenthaltsbewilligung** in der Regel nicht ohne weiteres in eine **Aufenthaltserlaubnis** umgeschrieben wird.

Für weitere Rückfragen zu diesem aufenthaltsrechtlichen Komplex steht Ihnen Frau Günther im Akademischen Auslandsamt zur Verfügung.

Bitte beachten Sie, dass eine verbindliche Einstellungszusage nur von der Verwaltung erteilt werden darf. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an den/die zuständige/n Bearbeiter/in im Dezernat 4.2.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Aristidou

- Aristidou -